

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VI E/211/1**  
Aufgehoben: –

Vorlage Regierungsrat	Änderungsanträge BaVeK
<b>Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel</b>	
<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen von der Landsgemeinde am .....)	
<b>I.</b>	
GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2027), wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 4a</b> Vergütung von Wildschäden  <sup>1</sup> Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes <sup>1)</sup> sowie Artikel 9 Absatz 1 der kantonalen Jagdverordnung <sup>2)</sup> Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.  <sup>2</sup> Bund und Kanton entschädigen die durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und Bauten im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).	<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes <sup>3)</sup> sowie Artikel 9 Absatz 1 der <del>kantonalen</del> Jagdverordnung <u>des Bundes</u> <sup>4)</sup> Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

<sup>1)</sup> SR 922.0  
<sup>2)</sup> GS VI E/211/2  
<sup>3)</sup> SR 922.0  
<sup>4)</sup> SR 922.01

Vorlage Regierungsrat	Änderungsanträge BaVeK
<p><sup>3</sup> Der Kanton kann die durch Grossraubtiere verursachten Schäden an Nutztieren unabhängig von einer Entschädigung des Bundes entschädigen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Entschädigung für Schäden nach den Absätzen 1–3 erfolgt nur, wenn der Geschädigte die zumutbaren Abwehr- und Schutzmassnahmen fachgerecht getroffen hat.</p>	
<p><b>Art. 4b</b> Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung</p> <p><sup>1</sup> Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden durch jagdbares Wild unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen:</p> <p>a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 Prozent zur Patenttaxe;</p> <p>b. durch einen jährlichen, vom Landrat festzulegenden Beitrag von 10–20 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt;</p> <p>c. durch die Bundesbeiträge zur Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Rahmen der Programmvereinbarungen im Bereich Wildtiere.</p> <p><sup>1a</sup> Über das ordentliche Budget finanziert werden die Vergütungen von Schäden durch:</p> <p>a. geschützte Arten nach Artikel 10 der Jagdverordnung des Bundes<sup>5)</sup> gemäss Artikel 4a Absatz 2;</p> <p>b. Grossraubtiere gemäss Artikel 4a Absatz 3.</p> <p><sup>2</sup> Über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung<sup>6)</sup>.</p>	<p>b. durch einen jährlichen, vom Landrat festzulegenden Beitrag von <del>10–20</del> <u>maximal 20</u> Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt;</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>	

<sup>5)</sup> SR 922.01

<sup>6)</sup> GS VI E/211/3

Vorlage Regierungsrat	Änderungsanträge BaVeK
III.	
<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	
IV.	
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.	